

# **VS\_GERICHTE S1 21 215 vom 5. April 2022**

VS Kantonsgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1\\_21\\_215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_215)

FR: VS\_GERICHTE S1 21 215 du 5 avril 2022

IT: VS\_GERICHTE S1 21 215 del 5 aprile 2022

## **Regeste**

S1 21 215 URTEIL VOM 5. APRIL 2022 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident; Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Procap Oberwallis, 3900 Brig gegen KANTONALE IV-STELLE, 1950 Sitten, Beschwerdegegnerin (Rentenanspruch) Beschwerde gegen die Verfügung vom 31. August 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2022 sind neue IVG-Bestimmungen in Kraft getreten. In intertemporalrechtlicher Hinsicht gilt für die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen Anwendung findet, der Grundsatz, dass diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44 f. mit Hinweisen). Bei der Beurteilung von Dauersachverhalten wird im Sozialversicherungsrecht auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abgestellt (vgl. BGE 144 I 81 E. 4.1 S. 86 f.; 132 V 215 E. 3.1.1; Bundesgerichtsurteil 9C\_201/2021 vom 15. Juni 2021 E. 5.1). Für den hier zu beurteilenden Fall bedeutet das, dass der Rentenanspruch nach Massgabe der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden

Gesetzesbestimmungen zu prüfen ist, da die strittige Verfügung am 31. August 2021 erging.

- 7 -

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

## **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Invalidenversicherung den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin genügend abgeklärt und gestützt darauf den Grad der Restarbeitsfähigkeit korrekt festgelegt und einen Leistungsanspruch abgelehnt hat.

## **E. 3.1**

Als Invalidität gilt die aufgrund eines Geburtsgebrechens, Unfalls oder einer Krankheit voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 4 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 1 ATSG). Nicht jede Invalidität begründet einen Anspruch auf eine Rente. Erforderlich ist eine gewisse Art und Schwere (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG]). Seit dem 1. Januar 2004 besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem solchen von mindestens 50 % ein Anspruch auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 % ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 % ein solcher auf eine ganze Rente (alt Art. 28 IVG).

## **E. 3.2**

Gegenstand der Invalidenversicherung ist nicht der Gesundheitsschaden an sich, sondern seine wirtschaftliche Auswirkung. In diesem Sinne ist der Invaliditätsbegriff ein juristischer und kein medizinischer Begriff (BGE 102 V 166). Dennoch sind Verwaltung und Richter zur Bemessung des Invaliditätsgrades auf die Angaben von Ärzten angewiesen. Deren Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte bilden sodann eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen dem Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2, 125 V 261 E. 4; 115 V 134 E. 2).

## **E. 3.3**

Aufgrund des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass der Sozialversicherungsrichter alle Beweismittel, unabhängig davon,

- 8 - von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt.

Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abge- ben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beur- teilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Ex- perten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit we- der die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahmen als Bericht oder Gutachten, sondern deren Inhalt (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen; AHI 2001 S. 113 E. 3a). Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Gleiches gilt, wenn ein frei praktizierender Arzt von einer Versicherung wiederholt für die Erstellung von Gut- achten beigezogen wird (RKUV 1999 U 332 S. 193 E. 2a bb). Im Hinblick auf die erheb- liche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters allerdings ein strenger Massstab anzulegen (BGE 123 V 351 E. 3b; SVR 2003 UV Nr. 15 S. 45 E. 3.2.2; AHI 2001 S. 155 E. 3b ee). Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur die geringsten Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinter- nen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4; Bundesgerichtsurteil 9C\_495/2012 vom 4. Oktober 2012 E. 2.3).

#### **E. 4.1**

Die IV-Stelle stützte sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Berichte ihrer RAD-Ärztin, die sich auf den Standpunkt stellte, von ärztlicher Seite gebe es seit - 9 - dem MEDAS-Gutachten aus dem Jahr 2016 keine wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin bemängelt die Qualität der RAD-Stellungnahmen. Es handle sich dabei um reine Aktenbeurteilungen, die von einer Fachärztin in Allgemeiner Innerer Medizin verfasst worden seien und damit nicht von einer Spezialistin auf dem eigentlich verlangten Fachgebiet der Viszeralchirurgie.

#### **E. 4.3**

Prof. Dr. A \_\_\_\_\_ stellte in seinem Bericht vom 18. September 2020 (a.a.O. S. 753) neu die Diagnose einer chronischen fibrosierenden Pankreatitis. In ihrem Bericht vom 12. Februar 2021 (a.a.O. S. 775ff.) zitierte die RAD-Ärztin selbigen Bericht zwar, ohne jedoch die Diagnose in ihre Liste aufzunehmen. Ebenfalls in den Bericht vom 27. April 2021 fand die Diagnose keine Aufnahme. Die RAD-Ärztin hielt den passageren Gewichtsverlust fest, stellte aber fest, es sei weder zu einer Verbesserung noch zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen (a.a.O. S. 850). Prof. Dr. A \_\_\_\_\_ zeigte in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 2021 auf, dass die Oberbauchschmerzen der Beschwerdeführerin im MEDAS-Gutachten auf andere Ursa- chen zurückgeführt wurden und die Diagnose einer chronischen Pankreatitis erst im his- tologischen Bericht der

Operation vom 20. Mai 2020 gestellt wurde. Die chronische Pankreatitis habe sich im Verlaufe der Jahre als Folge der Whipple OP im Jahr 2013 entwickelt. Zur Arbeitsfähigkeit konnte Prof. Dr. A \_\_\_\_\_ noch keine Angaben machen, diese hänge von der zukünftigen Entwicklung und von den Behandlungsmöglichkeiten der Schmerzen ab. Er empfahl eine erneute Begutachtung durch einen Gastroenterologen und einen Schmerztherapeuten. Die RAD-Ärztin nahm am 29. Oktober 2021 zur Beschwerde Stellung. Nun erst ergänzte sie ihre Diagnosenliste mit einer fibrosierenden chronischen Pankreatitis Dg 2020, hielt dazu aber fest, die Schmerzsituation sei im MEDAS-Gutachten vom Mai 2016 ausführlich geschildert worden. Ein wesentlicher Unterschied zu den aktuellen Schilderungen könne nicht ausgemacht werden. Die 60%ige Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten Tätigkeit behalte deshalb ihre Gültigkeit.

#### **E. 4.4**

Für das erkennende Gericht ist es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die im Mai 2020 neu gestellte Diagnose einer chronischen Pankreatitis keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes darstellt. In Übereinstimmung mit der nachvollziehbar begründeten Darstellung von Prof. Dr. A \_\_\_\_\_, einem anerkannten Spezialisten auf dem Gebiet der Viszeralchirurgie, muss festgestellt werden, dass die Auswirkungen der chronischen Pankreatitis auf die Arbeitsfähigkeit durch die IV-Stelle überhaupt nicht abgeklärt wurden.

- 10 -

#### **E. 4.5**

Aufgrund des Gesagten ist festzustellen, dass die IV-Stelle der ihr obliegenden Untersuchungspflicht in ungenügender Weise nachgekommen ist. Die Beschwerde ist in dem Sinne gutzuheissen, als die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Vornahme der notwendigen Abklärungen und zur Neu Beurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen ist.

#### **E. 5.1**

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten zu Lasten der IV-Stelle auf CHF 500 festgesetzt.

#### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, des Umfangs der Arbeitsleistung sowie der durch den Rechtsstreit entstandenen Auslagen auf CHF 1'200 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festsetzt (Art. 61 lit. g ATSG; Art. 4 GTar; BGE 126 V 11 E. 2, Bundesgerichtsurteil 9C\_30/2014 vom 6. Mai 2014 E. 3.).

- 11 -